

Erläuterungen

zum Fragebogen zur Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011

- 1) Auch in diesem Fall erfolgt die Teilnahme von Amts wegen; die Gemeinde selbst hat diese Eintragung vorzunehmen, wenn sie eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat oder deren Erlass vorsieht.
- 2) Die Daten zu den Nrn. 5 bis 9.2 dienen insbesondere zur Auswahl der von Amts wegen an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden. Für die spätere Festlegung der Gebietskulissen in den Rechtsverordnungen werden die dann verfügbaren Daten zum Stichtag 31. Dezember 2010 herangezogen.
- 3) Grundlage: Bevölkerungsentwicklung und durchschnittliche Haushaltsgrößen; ohne Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte, Haushalte in Ferien-/Freizeitwohnungen, Haushalte in Wohnheimen, ohne zentral untergebrachte Asylbewerberhaushalte.
- 4) Grundlage: Gebäude- und Wohnungszählung 1987 und Mikrozensus 2006.
- 5) Verfügbare Wohnungen (abzüglich Fluktuationsreserve, Ferien-/Freizeitwohnungen, privatrechtlich gemietete Wohnungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte) minus Haushalte.
- 6) Wohnungen je 100 Haushalte.
- 7) Vgl. Nrn. 13 und 17.2 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2007 (AllMBI S. 760).
- 8) Landratsämter; kreisfreie Städte; Große Kreisstädte; Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden ganz übertragen sind.
- 9) Unter Nr. 14.1 soll die erwartete (geschätzte) Anzahl an Personen angegeben werden, die voraussichtlich im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 der Gemeinde zuziehen oder diese verlassen werden (z. B. +1.000 oder –100 Personen). Zusätzlich soll unter Nr. 14.2 eine Schätzung angegeben werden, wie viele Wohnungen voraussichtlich im gleichen Zeitraum in der Gemeinde hinzukommen oder nicht mehr vorhanden sein werden (z. B. +50 Wohnungen oder –20 Wohnungen).

Eventuell bereits absehbare Entwicklungen nach diesem Zeitraum bitte in den Erläuterungen unter Nr. 17 aufführen.